



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_67** JAHRGANG 48  
16. Oktober 2019

### **Richtlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflichten**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW S. 425), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Richtlinie erlassen.

#### **Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

- § 1 Regelungen zur Operationalisierung
- § 2 Konsequenzen für die Lehrveranstaltungsformate
- § 3 Überprüfung
- § 4 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

#### **Präambel**

Das akademische Studium ist von einem hohen Maß an Selbstverantwortung geprägt und setzt damit Fähigkeiten in der Selbstorganisation ebenso voraus wie in der realistischen Selbsteinschätzung und -überprüfung. Mit verschiedenen Angeboten während der Studieneingangsphase unterstützt die Bergische Universität gezielt die Ausbildung dieser Fähigkeiten. Dazu gehört wesentlich, dass akademisches Lernen als ein kommunikativer Prozess zwischen Lehrenden und Lernenden verstanden und gelebt wird, wozu der persönliche Kontakt, direkte Rückmeldungen und ein regelmäßiger Austausch gehören. Insofern unterstützt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen die Bildungsziele der Studiengänge und der Studierenden; die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen ist nachgewiesenermaßen erfolgsfördernd. Sie verpflichtend vorzuschreiben ist gleichzeitig eine Einschränkung der individuellen Gestaltungsmöglichkeiten im Studium, insbesondere bei kombinatorischen Studiengängen, aber auch bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit zur Studienfinanzierung oder der Wahrnehmung von familiären Betreuungsaufgaben. Die folgende Richtlinie zu Anwesenheitspflichten versteht sich vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel der rechtlichen Absicherung, der einheitlichen Rechtsanwendung sowie der administrativen Handhabbarkeit.

#### **§ 1**

#### **Regelungen zur Operationalisierung**

Gemäß § 64 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes einschließlich der amtlichen Begründung<sup>1</sup> gilt für etwaige Anwesenheitspflichten, dass diese

---

<sup>1</sup> [https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/MKW\\_Hochschulgesetz\\_novelliert\\_begründet.pdf](https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/MKW_Hochschulgesetz_novelliert_begründet.pdf)

- auf der Ebene der Module und Teilmodule eines Studiengangs auf Beschluss des halbparitätisch mit Lehrenden und Studierenden besetzten Studienbeirats oder auf Grund einer 2/3-Mehrheit vom Fakultätsrat beschlossen werden müssen. Eine Anwesenheitspflicht kann nur dann vorgesehen werden, wenn nachvollziehbar begründet ist, dass die Anwesenheit für den mit der Lehrveranstaltung verbundenen Kompetenzerwerb unerlässlich ist und nur dadurch das Lernziel erreichbar scheint. Die Begründung muss überdies eine Abwägung dazu enthalten, wie die Vereinbarkeit der Anwesenheitspflichten mit familiären und erwerbsbezogenen Verpflichtungen der Studierenden und den individuellen Einschränkungen wegen einer Behinderung und chronischen Erkrankung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sichergestellt werden kann;
- im Modulhandbuch (als Teil der Prüfungsordnung) zu dokumentieren sind;
- und damit insbesondere nicht von einzelnen Lehrenden für einzelne Lehrveranstaltungen individuell festgelegt werden können.

Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie der administrativen Handhabbarkeit gilt für Anwesenheitspflichten an der Bergischen Universität Wuppertal zudem, dass

- bei einer Anwesenheitspflicht nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Regelungen zu treffen sind, die berücksichtigen, dass Studierende durch Krankheit oder andere schwerwiegende Gründe verhindert sein können. Diese Regelungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben;
- in Analogie zu den Regelungen bei Prüfungsleistungen gegebenenfalls ein Nachteilsausgleich gewährt wird;
- in der Regel die Anwesenheitspflicht dann als erfüllt gilt, wenn die Studierenden an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen teilgenommen haben; ist ein höherer Prozentsatz inhaltlich geboten, sind Ersatzangebote vorzusehen;
- in besonderen Härtefällen die betroffenen Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen können.

## **§ 2**

### **Konsequenzen für die Lehrveranstaltungsformate**

Aus § 1 ergeben sich als Regelfälle, dass

- es keine Anwesenheitspflicht bei Vorlesungen gibt;
- es eine Anwesenheitspflicht bei Praktika und Exkursionen gibt;
- bei Seminaren, Übungen und weiteren Veranstaltungsformaten eine Anwesenheitspflicht eingerichtet werden kann unter Berücksichtigung der Ausführungen in § 1 und mit den entsprechenden Begründungen, die dem Bestimmtheits- und Verhältnismäßigkeitserfordernis in ausreichendem Maße gerecht werden.

## **§ 3**

### **Überprüfung**

In jedem Studiengang werden die Regelungen zur Anwesenheitspflicht einschließlich der jeweils zugehörigen Begründungen im Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Rahmen des Bologna-Checks alle zwei bis drei Jahre überprüft.

## **§ 4**

### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal vom 08.10.2019.

Wuppertal, den 16.10.2019

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch